

Hawke

2.12.88

Gestern erster Tag im Prozeß um Auskoffierung der Sondermülldeponie

Verwaltungsgericht Hannover will Montag entscheiden: Ist die Deponie illegal und muß sie ausgeräumt werden?

Richter wollen Frage der technischen und formalen Machbarkeit einer Sanierung der Giftmüllgruben beim Urteilspruch berücksichtigen

Hannover / Rehburg-Loccum (dil). Gestern wurde erstmals in der Bundesrepublik Deutschland vor einem Verwaltungsgericht über die restlose Beseitigung einer Mülldeponie verhandelt: Die Städte Rehburg-Loccum und Petershagen sowie der nahe der Deponie wohnende Landwirt Heinrich Brammer verlangen, daß die Sondermülldeponie Münchhagen beseitigt sowie das Gelände

saniert und rekultiviert wird. Beklagte sind die Bezirksregierung Hannover und der Landkreis Nienburg. Die II. Kammer des Verwaltungsgerichts unter Vorsitz von Richter Wilfried Segger ging gestern mit den Prozeßteilnehmern alle Anträge durch und schloß dabei ihre Sachstandsermittlungen ab. Bereits am Montag um 14 Uhr will Segger das Urteil verkünden.

Zunächst gab Richterin Helga Heeren-Jank einen Sachstandsbericht über die Deponie. Die Klagen der Stadt Rehburg-Loccum und von Heinrich Brammer liegen seit 1985 vor, die der Stadt Petershagen in gleicher Sache seit März 1986. Klagebegehren ist neben der vollständigen Beseitigung und Rekultivierung der Deponie auch die Nichtig-Erklärung aller erteilten Genehmigungen für die Deponieeinrichtung und ihren Betrieb. Durch die Deponie entstandene Vermögensschäden sollen mit Geld abgegolten werden. Außerdem wurde die Beseitigung der neuen Gebäude auf dem Deponie-Betriebshof verlangt, der Antrag aber später wieder zurückgezogen (siehe nebenstehenden Bericht).

Da bereits 1984 eine Anfechtung des Deponiebetriebsplanes – angestrengt von der Stadt Rehburg-Loccum – von der Bezirksregierung unanfechtbar abgelehnt worden ist, bleibe nur die Nichtig-Erklärung aller Genehmigungen als Möglichkeit, die Deponie für illegal erklären zu können, meinten die Prozeßteilnehmer einvernehmlich. Nur das hätte Folgen, eine Erklärung allein der Rechtswidrigkeit hätte dagegen nur Papierwert. Richter Segger will im Urteil klären, ob statt einer formalen Plangenehmigung (wie sie Grundlage für die Deponieeinrichtung war) ein zeitraubenderes Planfeststellungsverfahren für die Deponieeinrichtung nötig gewesen wäre und ob die spätere Pro-

blembewältigung immer genehmigungsge-mäß war.

Die Rechtmäßigkeit des Anspruches von Rehburg-Loccum auf Einklagen einer Nichtig-Erklärung begründete deren Rechtsvertreter Dr. Reiner Geulen damit, daß nichts je die Stadt so schwer getroffen habe wie die Folgen dieser undichten Deponie. Sie stelle einen Eingriff in die Planungshoheit der Stadt dar. Der Vertreter der Bezirksregierung sah dagegen lediglich bei Petershagen wegen der Gefährdung des dortigen Trinkwasserschutzgebietes einen Anspruch auf Klage. Bei Heinrich Brammer schien man sich einig, daß dessen Wohnnähe zur Deponie als Anspruch gelten könnte.

Dr. Geulen hielt die Nichtigkeit für gegeben, weil in den Genehmigungen kaum etwas geregelt worden sei und sich die Deponiebetreiber später nicht einmal daran gehalten haben. Man hätte ein Planfeststellungsverfahren machen müssen, damit sich Betroffene hätten wehren können, führte er aus. Rolf Klemenz (Bezirkregierung) hielt entgegen, die Bezirksregierung habe zwar einige Fehler gemacht. Aus heutiger Sicht hätte man ein Planfeststellungsverfahren einleiten müssen. Doch dieser Umstand führe nicht zur Nichtigkeit, auch nicht, daß von den in erteilten Genehmigungen gemachten Auflagen in der Ausführung abgewichen worden sei.

Die Nichtigkeit hielt auch Peter Brieber nicht für gegeben, wies aber ferner darauf hin, daß der Landkreis immer weisungsgebunden an das war, „was die höhere Weisheit der Bezirksregierung in die Genehmigungen geschrieben hat“. Für Dr. Geulen hielt letztlich alles für nichtig.

Ein wichtiger Aspekt war für Richter Segger, daß im Falle eines Anspruches auf Auskoffierung diese auch realisierbar sei. Ein Leistungsanspruch, den das Gericht ausspreche, sei schließlich auch vollstreckbar. Im Falle der Nichtigkeit aller Genehmigungen und des Deponiebetriebes müsse man für alle Lösungen Planfeststellungsverfahren anstrengen, damit die Betroffenen etwas Angreifbares hätten, bei Teilnichtigkeiten gelte das für Teile der Lösungen. Es bleibe aber auch die Möglichkeit, ein Bescheidsurteil auszusprechen. Richterin Heeren-Jank: „Wir können nur zu etwas verurteilen, was rechtlich und praktisch möglich ist.“

Dr. Geulen erklärte, es gebe Lösungen für die Beseitigung der fast 500 000 Kubikmeter Müll samt verseuchtem Erdreich, das Wasserwirtschaftsamt Sulingen meinte das Gegenteil. Rolf Klemenz sagte, die Bezirksregierung habe bis heute nicht für oder gegen eine Auskoffierung entschieden. Peter Brieber verwies auf vor Jahren gefaßte Kreistagsbeschlüsse, in denen die Auskoffierung der Altdeponie gefordert werde.

Doch da es keine wirksam greifbaren Deponiebetreiber mehr gibt, stellte sich die Frage, wer denn für künftige Maßnahmen als aus heutiger Sicht als Nachfolge-Betreiber zuständig ist. Die GSM-Deponie zumindest ist eigentumsrechtlich herrenlos. Dr. Geulen konstruierte aber aus der Tätigkeit des Landkreises Nienburg bei der ihm aufgezungenen Durchführung des Sicherungskonzeptes, daß dieser als Betreiber zu gelten habe. Über den Ausgleich der Vermögensschäden wurde kaum gesprochen.

Senioren-Adventsfeier des DRK Uchte

Uchte (re). Der Uchter DRK-Ortsverein hat wieder eine große Adventsfeier für ältere Mitbürgerinnen und Bürger ausgerichtet. Die Veranstaltung beginnt am Mittwoch, 14. Dezember, um 15 Uhr im Gasthaus Witte, Hosinghausen. Wer dabei sein möchte, sollte auf die Abfahrzeiten der Busse achten.

Mit einem gemeinsamen Lied beginnt die Feier. Gäste sprechen Grußworte, und dann gibt es Kaffee und Kuchen. Der Uchter Heimatchor singt, Gedichte und Musikstücke werden vorgetragen. Das DRK hält einen kurzen Rückblick und kündigt weitere Veranstaltungen an.

Der erste Bus fährt um 14.15 Uhr vom Hof der Firma Bohm, um 14.20 Uhr an der Mindener Straße von Buchholz und um 14.25 Uhr an der Bremer Straße vom Richteberg ab. Der zweite startet um 14.15 Uhr von der Sparkasse, um 14.20 Uhr von der Hannoverschen Straße, um 14.25 Uhr vom Altenheim und um 14.30 Uhr von der alten Molkerei.

Muß Rehburg-Loccum Deponie-Abwasser im Klärwerk aufnehmen?

Kläger: „Sickerwasser ist Abfall und muß von Landkreis entsorgt werden“ / Bezirksregierung sagt Befreiung auf Widerruf bis 1998 zu

Hannover/Rehburg-Loccum (ch). Parallel zum Verfahren über die Auskoffierung (siehe oben) beschäftigte sich das Verwaltungsgericht in Hannover gestern mit einer weiteren Klage der Stadt Rehburg-Loccum: Die Richter sollen prüfen, ob die Stadt die Pflicht zur Beseitigung der Sicker- und Abwässer aus dem Deponiegelände hat. Rechtsanwalt Dr. Reiner Geulen, der Rehburg-Loccum auch in diesem Streit gegen Bezirksregierung und Landkreis vertritt: „Unserer Auffassung nach ist das Deponie-Abwasser als Abfall zu betrachten. Deshalb ist der Landkreis für die abfallrechtliche Entsorgung zuständig.“ Das Urteil über die „rechtliche Qualität“ der Deponie-Abwässer will das Gericht ebenfalls bereits am Montag ab 14 Uhr bekanntgeben.

Zur Zeit wird das Wasser aus der Sondermülldeponie auf dem Gelände vorgeklärt und dann mit Tanklastern in die Kläranlage Lemke gefahren. Nach dem geltenden Abwasserbeseitigungsrecht ist die Stadt Rehburg-Loccum entsorgungspflichtig. Da die Stadt derzeit nicht über entsprechende Kapazitäten zur Klärung verfügt, hat der Landkreis die Entsorgung organisiert und die Stadt innerhalb von verschiedenen Fristen von der Beseitigungspflicht freigestellt.

Die letzte Freistellung läuft am 31. Dezember dieses Jahres aus. Der Landkreis hatte allerdings schon vor diesem Verfahren eine Verlängerung angedeutet. Allerdings nur, bis das geplante neue Klärwerk in Rehburg-Loccum gebaut ist. Rolf Klemenz, Vertreter der Bezirksregierung: „Dann wollen wir zumindest überprüfen, ob die Abwässer nicht ebensogut vor Ort geklärt werden können. Bisher denken wir an eine Freistellung für etwa fünf Jahre.“

Mit den seit mehreren Jahren kurzzeitig befristeten Befreiungen sind die Rehburger jedoch nicht einverstanden. Sie fordern einen zugesicherten Zeitraum auf 150 Jahre (so lange werden auf der Deponie voraussichtlich Sickerwässer anfallen). Richterin Helga Heeren-Jank mochte zwar die geforderten 150 Jahre nicht nachvollziehen, appellierte jedoch an die Bezirksregierung, von der Befreiung in „Salami-Scheibchenweise“ abzusehen. Klemenz sicherte daraufhin eine bis 1998 befristete, widerrufbare (beispielsweise bei Fertigstellung des Klärwerks) Befreiung zu.

Hauptpunkt der Klage ist jedoch das Argument, daß die Stadt Rehburg-Loccum für Deponie-Abwasser überhaupt nicht entsorgungspflichtig ist, weil diese unter abfallrechtlichen Aspekten zu sehen seien. Die Kläger stützen sich dabei auf ein Urteil des

Oberverwaltungsgerichts Lüneburg, in dem auch von Abwasser-Aufbereitung auf der Sondermülldeponie in Hoheneggelsen die Rede war.

Hinsichtlich dieser Argumentation ließen sowohl Vorsitzender Richter Wilfried Segger als auch Richterin Heeren-Jank bereits Skepsis durchblicken. Die Richterein wies die Vertreter der Stadt Rehburg-Loccum darauf hin, daß sie auch als abwasserbeseitigungspflichtige Behörde jederzeit das Recht hätten, den Belastungsgrad der zu klärenden Wasser festzulegen.

Bisher liegt ein ähnlich gelagertes Urteil eines Verwaltungsgerichts nicht vor. Würden die hannoverschen Richter mit ihrem Urteil das Abwasser von der Sondermülldeponie als Abfall anerkennen, hätte dies bundesweit Auswirkungen auf den rechtlichen Status von Deponieabwässern.

2. 12. 88



Abriß-Antrag für „SOG-Dorf“ zurückgezogen

Der Antrag der Stadt Rehburg-Loccum auf Beseitigung der neuen Gebäude auf dem Betriebshof für die Sondermüldeponie Müncheshagen wurde gestern vor dem Verwaltungsgericht zurückgezogen. Mit Lageskizze und Luftbild hatten die Kläger dem Gericht erläutert, um was es geht: fünf zum Teil feste Nutzgebäude, die für insgesamt mehr als eine Million Mark auf dem Betriebsgelände südwestlich der eigentlichen Deponie entstanden sind (DIE HARKE berichtete). Unser Bild zeigt vorn das Pförtnerhaus mit kugelsicherem Panzerglas. Rehburg-Loccums stellvertretender Stadtdirektor Erhard Schmitz erklärte dem Gericht, die Stadt sei für die Beseitigung der ungenehmigt und nur als Maßnahmen nach dem Gesetz über Sicherheit und Ordnung errichteten Gebäudegruppe („SOG-Dorf“), weil dessen Hinnahme als Einverständnis mit dem derzeit praktizierten Sicherungskonzept ausgelegt werden könnte. Der Rechtsdezernent des beklagten Landkreises Nienburg, Peter Briber, hielt entgegen, um die ablehnende Haltung der Stadt deutlich zu

machen, reiche Rehburg-Loccum ein Widerspruch. Rehburg-Loccums Rechtsbeistand, Anwalt Dr. Reiner Geulen (Berlin), erklärte dann, die Stadt werde die Klage zurücknehmen, aber der Widerspruch müsse von den zuständigen Stellen behandelt und entschieden sowie die Frage geklärt werden, wie das Errichten solcher festen Gebäude im Außenbereich ohne Baugenehmigung möglich sei.

Der Vertreter der Bezirksregierung, Regierungsdirektor Rolf Klemenz, räumte ein: „Wir waren uns klar darüber, daß wir nicht Dörfer nach SOG bauen können. Wir wollen das deshalb nachträglich legalisieren. Aber da sind zwei Landkreise beteiligt. Man muß zuerst entscheiden, welcher von beiden zuständig ist.“ Die kleine Siedlung liegt bereits auf Wiedensähler Gebiet, also im Landkreis Schaumburg, allerdings auf Gelände, das die Landesregierung für die Realisierung des Deponiesicherungskonzepts gekauft hat, für dessen Beaufsichtigung der Landkreis Nienburg verantwortlich ist. Foto: Langi